

Richtlinien der Kommission für Kynologie und Tierschutz der Stadt Kreuzlingen

20. Oktober 2020

Dokumentinformationen Richtlinien der Kommission für Kynologie und Tierschutz der Stadt Kreuzlingen vom 20. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2020 und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines		
	Art. 1	Zweck	1
	Art. 2	Aufgaben	1
2	Organisation		
	Art. 3	Zusammensetzung	1
	Art. 4	Wahl und Amtsdauer	1
	Art. 5	Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6	Sitzungen	2
	Art. 7	Beschlussfassung	2
	Art. 8	Kompetenzen	2
	Art. 9	Entschädigung	2
	Art. 10	Kommissionsgeheimnis	2
3	Schlussbestimmungen		
	Art. 11	Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

Allgemeines					
Art. 1 Zweck	Die Kommission für Kynologie und Tierschutz setzt sich fü das Wohl der Tiere in der Stadt Kreuzlingen ein. Sie erfüll damit den gesetzlichen Auftrag und ist Bindeglied zwischer dem Tierschutzverein, den kynologischen Vereinen und den Stadtrat.				
Art. 2 Aufgaben	 Die Kommission für Kynologie und Tierschutz hat folgend Aufgaben: a. Verantwortung für eine angemessene Infrastruktur für die Aufgaben des Tierschutzvereins; b. Zur Verfügungstellung ausreichender Infrastruktur für die Hunde auf dem Stadtgebiet; c. Kontrolle der Einnahmen aus der Hundesteuer und der ren Verwendung. 				
Organisation					
Art. 3 Zusammensetzung	 Die Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammer a. Das Präsidium obliegt der Stadträtin oder dem Stadträ Departement Gesellschaft; b. Je einer Vertretung des kynologischen Vereins Kreuzlingen, des Tierschutzvereins Kreuzlingen, des Schweizer schen Boxer-Clubs und des Schweizerischen Schäfelhund-Clubs; c. Eine Person einer freien Vereinigung, die sich für Tier und deren Schutz, Pflege oder Unterhalt einsetzt. De Sitz der Vereinigung muss in Kreuzlingen sein. 				
:	Das Aktuariat übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitar beiter des Departements Gesellschaft.				
Art. 4	Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kommis				

	2	Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidi- ums, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen ent- scheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich ca. einmal jährlich zu einer Sitzung. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Kommission für Kynologie und Tierschutz.
Art. 7 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Das Präsidium kann für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmit- glieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 8 Kompetenzen		Die Kommission hat im Rahmen des städtischen Budgets ihre Entscheidungskompetenz.
Art. 9 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt ge- mäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 10 Kommissionsge- heimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und
Inkraftsetzung	auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.